

Aufenthaltsrecht und Sozialversicherungen im Alter

--

Voraussetzungen und Bedingungen für Zulassung und Verbleib von Immigrant:innen im Rentenalter in der Schweiz

Workshop von Marc Spescha anlässlich der
Fachtagung vom 04.05.2022 an der Paulus Akademie –
Wo ist Heimat im Alter?

Inhaltliche Gliederung des Inputs

1. Zulassungsmöglichkeiten von Rentnern in die Schweiz – nach AIG und FZA; EMRK
2. Rentnerbewilligung nach AIG 28 – toter Buchstabe?
3. „Aussergewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis nach EMRK 8 – auch ein toter Buchstabe?
4. Verbleiberecht und EL-Bezug nach AIG
5. Familiennachzug oder eigenständiges Aufenthaltsrecht nach FZA
6. Verbleiberecht nach FZA – mit oder ohne EL-Bezug möglich?
7. Offene Fragen/ Fazit

Das **duale System** der Immigration und die Rechtsquellen

- Das **FZA** ist Rechtsgrundlage der Personenfreizügigkeit für EU-/EFTA-Bürger und deren Familienangehörige (EU-27 und EFTA-Staaten)
- Das **AIG**: Restriktives Zulassungsland für/gegen ArbeitsimmigrantInnen aus sog. Drittstaaten und im Dienste von Völkerrecht, humanitäre Gründe und Familienleben

EMRK als Rechtsquelle, die FZA und AIG ergänzt

- **Art. 8 EMRK** schützt das Privat- und Familienleben
 - Gibt keinen Anspruch auf Wahl des Ziellandes
 - Die Verweigerung einer Bewilligung oder der Verlängerung derselben kann aber Art. 8 EMRK verletzen. In einem solchen Fall ist die Bewilligung zu erteilen, um eine Konventionsverletzung zu vermeiden.

Voraussetzungen der Rentnerbewilligung nach AIG 28

a) ab Alter 55

b) besondere persönliche Beziehungen zur Schweiz

c) notwendige finanzielle Mittel

Kriterium b) verlangt praxisgemäss eigenständige Bindungen soziokultureller oder persönlicher Art *ausserhalb der engsten Verwandtschaft*

→ *sehr hohe Messlatte, die faktisch den Familiennachzug von Eltern oder Grosseltern nach AIG verhindern soll; betrifft auch ausländische Eltern mit CH-Kindern!....*

Kriterium c) Mittel (Rente, Vermögen) müssen voraussichtlich bis ans Lebensende zufließen

Verbleiberecht nach AIG

- **Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung** (B-Bewilligung) kann Bewilligung nur entzogen werden, wenn sie **selbstverschuldet** Sozialhilfe beziehen und der Bewilligungsentzug verhältnismässig wäre
- **Niederlassungsberechtigte** (C-Bewilligung) könnten Bewilligung nur verlieren, wenn sie **dauerhaft und erheblich** Sozialhilfe beziehen und Sozialhilfebezug vorwerfbar
- **Merke: im Geltungsbereich des AIG, ist EL-Bezug \neq Sozialhilfebezug, es sei denn, EL lösen vorbestehenden Sozialhilfebezug ab**
- (Ferner: EL-Bezügern wird Familiennachzug nach revidiertem AIG 43/44 u.U. verwehrt...!)

Nachzugsrecht nach FZA

- **Nachzugsrecht von Verwandten in aufsteigender Linie (nach Art. 3 Anh. I Abs. 2 Buchstabe b FZA) bei**
 - Unterhaltsgewährung im Herkunftsland bei gleichzeitiger Unterstützungsbedürftigkeit im Gesuchszeitpunkt

Merke: Angehörigen ist allfälliger EL-Bezug nicht verwehrt, wenn ihr Aufenthaltsrecht im Rahmen des Familiennachzugs erworben wurde

Originäres Aufenthaltsrecht der EU-Bü als Nichterwerbstätige nach FZA

- **Aufenthaltsrecht der nichterwerbstätigen EU-Bü gemäss Art. 24 Anh. I FZA, sofern**
 - ausreichende finanzielle Mittel, sodass keine Sozialhilfe aber auch keine Ergänzungsleistungen (!) beansprucht werden müssen
 - Krankenversicherungsschutz
- Finanzielle Mittel können auch Drittmittel sein (Zusicherungen von Angehörigen)
- Unklar: Aufenthaltsrecht bei späterer Heimplatzierung und EL-Bedürftigkeit; Frage der Verhältnismässigkeit

Verbleiberecht nach FZA

- **Verbleiberecht (nach Art. 4 Anh. I FZA)**

- pensionierter EU-Bü und deren Angehörigen nach 3-jährigem Aufenthalt in der Schweiz und einjähriger Erwerbstätigkeit bis zur definitive Aufgabe derselben
- dauernd arbeitsunfähig gewordener EU-Bü nach zweijährigem Aufenthalt oder ohne Karenzfrist nach Berufsunfall oder –krankheit
- verwitweter Angehöriger von EU-Bü nach zweijährigem Aufenthalt derselben

In allen diesen Fällen haben die Verbleibeberechtigten Anspruch auf Sozialversicherungsschutz inklusive Ergänzungsleistungen

Offene Fragen/ Fazit?

Danke für die Aufmerksamkeit!

